

Jugendstrafrecht in Europa

Hans-Jörg Albrecht

1 Einleitung: Wohin geht das Jugendstrafrecht in Europa?

Das erste Jahrzehnt des neuen Jahrtausends war nicht zuletzt geprägt durch die Frage, welchen Weg Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtspraktiken in Europa einschlagen würden. Befürchtet wurde ein Weg, den die USA bereits in den 1980er Jahren gegangen sind und der als Ergebnis eines „punitive turn“ interpretiert wird, insbesondere gekennzeichnet durch die Anwendbarkeit von Erwachsenenstrafrecht, die Verhängung langer (und lebenslanger) Freiheitsstrafen und ein starkes Ansteigen der Zahl junger Strafgefangener.¹ Ferner wird eine Aufladung des Jugendstrafrechts mit (strafrechtlicher) Verantwortlichkeit und der Wahrnehmung von Kindern als Risiken diagnostiziert.² Und schließlich werden Veränderungen thematisiert, die als Ausdruck von das Strafrecht insgesamt erfassender neo-liberaler Gesinnung interpretiert werden.³

Allerdings zeigen die Entwicklungen der letzten 15 Jahre, dass Europa – so wie im Erwachsenenstrafrecht – auch im Jugendstrafrecht einen resozialisierungs- und integrationsfreundlichen kriminalpolitischen Weg fortsetzt, der für straffällige junge Menschen im 19. Jahrhundert zunächst durch die Kinderretterbewegung und die Jugendgerichtsbewegung geformt worden ist, die junge Menschen als besonders verletzlich und deshalb als besonders schutzbedürftig betrachtet haben. Die Orientierung an einem Erziehung und Integration betonenden Jugendrecht und damit an einem besonderen, Entwicklungsprobleme und -bedürfnisse junger Menschen berücksichtigenden Jugendstrafrecht ist in Europa beibehalten worden.⁴ Vor allem durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1989) und europäisches Recht wurde dann aber eine Tendenz verstärkt, die straffällige Kinder als Träger von Grund- und Menschenrechten versteht und deren aktive und effektive Beteiligung an justiziellen Verfahren in den Vordergrund schiebt. Demgegenüber sind repressive und punitive Tendenzen des amerikanischen Strafrechts, die insbesondere die Überweisung von jugendlichen Straftätern an Erwachsenenstrafgerichte und die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht mit sich gebracht haben, in Europa über die bereits vorhandenen Ansätze hinaus nicht aufgegriffen worden. Zwar flammen in europäischen Ländern immer wieder Debatten auf, die sich auf die Absenkung des Strafmündigkeitsalters oder des Alters für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts sowie die Verschärfung von Sanktionen des Jugendstrafrechts beziehen und entweder durch spektakuläre Fälle von Jugendgewalt ausgelöst oder mit allgemeinen Klagen über eine zu milde Sanktionierung jugendlicher Straftäter begründet werden. Ferner haben die zunehmende Berücksichti-

1 Muncie, J. (2008). The ‘punitive’ turn in juvenile justice: cultures of control and rights compliance in Western Europe and the USA. *Youth Justice* 8, S. 107–121.

2 Case, S./Haines, K. (2015). Children First, Offenders Second: The Centrality of Engagement in Positive Youth Justice. *The Howard Journal* 54, S. 157–175.

3 Cartuyvels, Y./Christiaens, J./de Fraene, D./Els Dumortier, E. (2009). La Justice des Mineurs en Belgique au Prisme des Sanctions. *Déviance et Société* 33, S. 271–293.

4 Dünkel, F. (2002). Le droit pénal des mineurs en Allemagne: entre un système de protection et de justice. *Déviance et Société*, 26, S. 297–313.

gung des Opfers und die Betonung von Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit schwerer und terroristischer Gewalt,⁵ nicht nur das kriminalpolitische Klima verändert, sondern auch Änderungen des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts veranlasst, die junge Menschen betreffen. Doch zeigen die europäischen Gesetzgeber, sieht man von eher marginalen Verschärfungen, wie beispielsweise der Anhebung der Obergrenze der Jugendstrafe auf 15 Jahre für Heranwachsende im Falle der Verurteilung wegen Mordes in Deutschland im Jahr 2012 ab, offensichtlich keine Neigung, die grundsätzliche Ausrichtung des strafrechtlichen Umgangs mit jungen Menschen zu ändern. Dafür gibt es angesichts der durch internationales und europäisches Recht gesetzten und in Europa akzeptierten Rahmenbedingungen auch wenig Raum. Im Übrigen beginnen nunmehr europäische Modelle des Jugendstrafrechts gerade in den USA Interesse und Nachahmung zu finden.⁶

Ungeachtet der Stabilität in den Grundorientierungen bleibt das Jugendstrafrecht in Europa ein bevorzugtes Feld von (mitunter symbolischen) Reformen. Dafür können verschiedene Erklärungen herangezogen werden. Jugendkriminalität hat sich nicht nur in europäischen Gesellschaften seit den 1960er Jahren als besonderes soziales Problem herausgebildet, verfestigt und als besondere und anhaltende Herausforderung für effektive Kriminalitätsprävention etabliert (wobei kindliche und jugendliche Intensivtäter sowie die Verhinderung krimineller Karrieren besondere Prominenz erlangt haben). Sodann eignen sich die besondere Ausgestaltung des Jugendstrafrechts und die damit verbundene Begrenzung der staatlichen Strafgewalt zu rechtspolitischer Mobilisierung insbesondere im Falle schwerer Gewaltdelikte mit hoher Signalwirkung, denen – wie im Fall einer in Kandel/Rheinland-Pfalz von einem jungen Asylbewerber erstochenen jungen Frau – (im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht) eher niedrige (Jugend-)Strafen folgen. Das Jugendstrafrecht bietet sich allerdings auch für Experimente mit alternativen Verfahrensweisen und neuen Sanktionen an, wobei hier vor allem der Täter-Opfer-Ausgleich und Elemente einer wiedergutmachenden oder wiederherstellenden Strafjustiz (restorative justice) besondere Bedeutung bekommen haben.⁷ Schließlich hat das Aufgreifen menschenrechtlicher Perspektiven zum Eintritt neuer Akteure in jugendkriminalpolitische Arenen geführt, die die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts auch als ein Projekt verstehen, mit dem internationale Kinderrechte zur Geltung gebracht werden.⁸

2 Entwicklungen: Jugendkriminalität und Jugendstrafjustiz

Untersuchungen zur Entwicklung der Jugendkriminalität belegen bedeutende Rückgänge in vielen europäischen Ländern, die angesichts eines jahrzehntelangen Anstiegs seit den 1960er Jahren unerwartet waren. So sinkt in England/Wales die Zahl polizeilich registrierter junger

5 Baranger, T./Bonelli, L./Pichaud, F. (2017). La justice des mineurs et les affaires de terrorisme. Les Cahiers de la Justice 11, S. 253–264.

6 Matthews, S./Schiraldi, V./Chester, L. (2018). Youth Justice in Europe: Experience of Germany, the Netherlands, and Croatia in Providing Developmentally Appropriate Responses to Emerging Adults in the Criminal Justice System. *Justice Evaluation Journal* 1, S. 59–81.

7 Holmboe, M. (2017). Norwegian Youth Punishment – Opportunity or Trap? *Bergen Journal of Criminal Law and Criminal Justice* 5, S. 37–58.

8 Commissioner for Human Rights (2009). *Children and Juvenile Justice: Proposals for Improvement*. Strasbourg: Council of Europe.

Straftäter (10–17 Jahre) zwischen 2007 und 2017 von etwa 350.000 auf knapp 75.000.⁹ Für Spanien,¹⁰ Belgien,¹¹ die Niederlande,¹² Deutschland,¹³ Dänemark,¹⁴ Finnland,¹⁵ die Schweiz¹⁶ und Kroatien¹⁷ wird gleichermaßen ein deutliches Absinken der Jugendkriminalität dokumentiert. Dies wirkt sich auch auf die Jugendstrafjustiz und den Jugendstrafvollzug aus. Immerhin halbiert sich die Zahl der an Stichtagen in deutschen Jugendstrafvollzugsanstalten gezählten jugendlichen Strafgefangenen zwischen 2000 (N = 911) und 2018 (N = 440). Noch deutlicher fällt der Rückgang in England/Wales aus.¹⁸ Ein solcher Trend lässt sich auch in anderen europäischen Ländern beobachten.¹⁹ Insbesondere ist der Rückgang der Zahl junger Gefangener in osteuropäischen Ländern hervorzuheben, Länder, die sich von Westeuropa vormals durch – auch im Hinblick auf den Freiheitsentzug bei jungen Menschen – hohe Gefangenensraten unterschieden haben.²⁰ Freiheitsentzug bleibt allerdings ein zentrales Thema des Jugendstrafrechts.²¹ Dies gilt vor allem für die Untersuchungshaft, denn nach wie vor zeigt die Struktur des Freiheitsentzugs in vielen Ländern für Jugendliche einen sehr viel höheren Anteil an Untersuchungshaftgefangenen im Vergleich zu Erwachsenen.²²

Insgesamt gesehen hat sich dann die Diversionpolitik, also die Wegleitung junger Straftäter von einem förmlichen Strafverfahren, in Europa durchgesetzt und stabilisiert.²³ Dies spiegelt praktisch wirksam gewordene theoretische Orientierungen wider, die eine Straftat und die Sanktion als Auslöser von Veränderungen der Lebensbedingungen und der Person selbst (Iden-

-
- 9 Ministry of Justice (2018). Youth Justice Statistics 2016/17. England and Wales. London: Youth Justice Board, S. 6.
- 10 *Fernández-Molina, E./Bernuz Beneitez, M.J./Bartolomé-Gutiérrez, R.* (2017). Spain. In: Decker, S.H., Marteache, N. (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice*. Cham: Springer, S. 421–444.
- 11 *Ravier, I.* (2015). Les chiffres de la délinquance des mineurs en Belgique. *Justice & Sécurité* 2, S. 2–15.
- 12 *Berghuis, B./De Waard, J.* (2017). Verdampende jeugdcriminaliteit: Verklaringen van de internationale Daling. *Justitiële Verkenningen* 43; zusätzlich mit entsprechenden Befunden zu anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.
- 13 *Albrecht, H.-J.* (2016). Der Rückgang der Jugendkriminalität setzt sich fort. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 64, S. 395–413.
- 14 *Andersen, L.H./Tegner Anker, A.S./Andersen, S.H.* (2016). A formal decomposition of declining youth crime in Denmark. *Demographic Research* 35, S. 1303–1316.
- 15 *Elonheimo, H.* (2014). Evidence for the crime drop: survey findings from two Finnish cities between 1992 and 2013. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention* 15, S. 209–217.
- 16 *Weber, J.* (2017). Jugendstrafrecht in der Schweiz: Überblick und Brennpunkte. Beilage 10, *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe – Baden-Württemberg*, Info-Brief, S. 57–90.
- 17 *Cajner Mraovic, I./Asancaic, V./Dubravko, D.* (2015). Juvenile Crime in 21st Century: A really Escalating Problem or Just a Media Sensation? The Case of Croatia. *Journal of Criminal Justice and Security* 17, S. 194–212.
- 18 European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) (2017). Report to the Government of the United Kingdom on the visit to the United Kingdom 2016. Straßburg: Council of Europe, S. 51.
- 19 Für Finnland vgl. zum Beispiel *Lappi-Seppälä, T.* (2012). Alternatives to Custody for Young Offenders. National Report on Juvenile Justice Trends. Finland. International Juvenile Justice Observatory. ec.europa.eu/eurostat/web/crime/data/database für den Zeitraum 2008–2016.
- 20 *Niget, D.* (2012). Peines perdues. Une brève histoire de l'enfermement des mineurs, in: *Direction de l'administration pénitentiaire* (Hrsg.), *Mineurs: l'éducation à l'épreuve de la détention*. Paris: Ministère de Justice, S. 13–22.
- 22 *de Bruyn, F.* (2012). Regard statistique sur la détention des mineurs et sur la récidive après la libération, in: *Direction de l'administration pénitentiaire* (Hrsg.), *Mineurs: l'éducation à l'épreuve de la détention*. Paris: Ministère de Justice, S. 23–32.
- 23 *Jehle, J.-M./Lewis, C./Sobota, P.* (2008). Dealing with Juvenile Offenders in the Criminal Justice System. *European Journal of Criminal Policy and Research*, 14, S. 237–247.

titätswechsel) verstehen, wobei diese Veränderungen die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten (drastisch) erhöhen. Die Theorie der Sekundärdevianz²⁴ bzw. die Labeling-Theorie,²⁵ ferner verschiedene Ausformungen von Modellen krimineller Karrieren unterscheiden sich zwar in einzelnen Annahmen, verweisen aber allesamt auf die Bedeutung der sozialen und insbesondere der staatlichen Reaktion auf kriminelle Handlungen. Diese Bedeutung liegt eben nicht im Aufbau von höheren Hemmschwellen oder in der Verstärkung des Lernens der strafenden Konsequenzen strafbarer Handlungen wie normative Theorien der Strafe annehmen. Die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen liegt zum einen in ihrem Potenzial für die Reduzierung von (konformen) Handlungsoptionen, die insbesondere anlässlich von längerem Gefängnisaufenthalt auftreten und bei jungen Menschen den (altersgerechten) Eintritt in den Arbeitsmarkt verhindern können,²⁶ und zum anderen in einem (nicht zwangsläufigen, durch die Reduzierung konformer Handlungsoptionen aber geförderten) Identitätswechsel, mit dem eine abweichende (oder kriminelle) Identität angenommen wird.²⁷ Insoweit stehen vor allem freiheitsentziehende Sanktionen unter dem begründeten Verdacht, Rückfall und kriminelle Karrieren zu fördern.²⁸

In der europäischen Jugendkriminalpolitik werden verschiedene Gruppen von jugendlichen Straftätern als besondere Probleme hervorgehoben. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass Jugendkriminalität ganz überwiegend als ubiquitäres, jedoch vorübergehendes und auf das Jugendalter beschränktes Phänomen gesehen wird, das sich mit dem Eintritt in das Erwachsenenleben und der Übernahme von Erwachsenenrollen drastisch zurückbildet und im Übrigen zumeist leichte Straftaten betrifft.²⁹ Selbst für jugendliche Intensivtäter wird festgestellt, dass die kriminelle Entwicklung in der Phase des Übergangs in das Erwachsenenalter abbricht und dass nur wenige ein kriminelles Leben als Erwachsene fortsetzen.³⁰ Bei den besonders hervorgehobenen Gruppen geht es um Mehrfachtäterschaft, die Kriminalität junger Immigranten, junge Menschen, die schwere Gewaltdelikte begehen, und radikalisierte Jugendliche, die sich terroristischen oder extremistischen Gruppen anschließen. Während Intensivstraftäter, junge Immigranten und schwere Gewalt bereits seit den 1980er Jahren als Problem aufgegriffen werden, hat sich das Radikalisierungsthema erst mit den Bürgerkriegen in Syrien und im Irak sowie der Ausreise (und Wiedereinreise) junger Djihadisten etabliert. Von den bis Mitte 2016 in den Irak oder nach Syrien ausgereisten „ausländischen Kämpfern“ sind etwa 30 % unter 21 Jahre alt.³¹ Seit der ab 2015 diagnostizierten Flüchtlingskrise ist dann die Kriminalität junger Flüchtlinge in das Zentrum öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt, samt dem Problem der Altersfeststellung und Fragen, die Zurückführung und Ausweisung betreffen. Dies überlappt sich mit dem allge-

24 *Lemert, E.M.* (1967). *Human deviance, social problems, and social control*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.

25 *Becker, H.S.* (1973). *Outsiders: Studies in the Sociology of Deviance*. New York: The Free Press.

26 *Laub, J.H./Sampson, R.J.* (2001). Understanding desistance from crime. *Crime and Justice* 28, S. 1–69 (57).

27 *Becker* (Anm. 25).

28 *Black, J.A.* (2016). *Understanding the Effectiveness of Incarceration on Juvenile Offending through a Systematic Review and Meta-Analysis: Do the “Get Tough” Policies Work?* Fort Lauderdale: Nova Southeastern University.

29 *Junger-Tas, J.* (2012). *Delinquent Behaviour in 30 Countries*. In: Junger-Tas, J. et al. (Hrsg.), *The many faces of youth crime: Contrasting theoretical perspectives on juvenile delinquency across countries and cultures*. New York: Springer, S. 69–93.

30 *Boers, K.* (2013). *Kriminologische Verlaufsforschung*. In: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle*. Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 6–35.

31 Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz 2016, S. 12 f.

meinen Problem unbegleiteter junger Flüchtlinge, deren Zahl in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat.³²

3 Internationales und Europäisches Recht

Besonderes internationales Recht, das sich (auch) auf die Gestaltung von Jugendstrafrecht richtet, ist in der Kinderrechtskonvention 1989 enthalten, die von allen europäischen Ländern ratifiziert worden ist. Die Kinderrechtskonvention wird flankiert durch „weiches Recht“, das sich vor allem aus den Mindestregeln der Vereinten Nationen für das Jugendstrafrecht,³³ den Regeln über den Schutz von inhaftierten Jugendlichen,³⁴ den Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität³⁵ sowie den Wiener Richtlinien zu Maßnahmen bezüglich Kindern im Kriminaljustizsystem (1997) zusammensetzt. Das „weiche“ internationale Kinderrecht gibt zwar keine rechtlich verbindlichen, jedoch für die Auslegung des harten internationalen Rechts ebenso wie für die Auslegung nationalen Rechts relevante Hinweise, wie der Umgang mit straffälligen Kindern und Jugendlichen ausgestaltet werden soll. Fasst man die Regeln des „weichen“ internationalen Rechts zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Hervorgehoben wird die Bedeutung der unmittelbaren Umwelt (Familie, Nachbarschaft, kommunale Dienste) für die Implementierung effektiver Jugendkriminalitätsprävention und ihrer Mobilisierung für die Reduzierung staatlicher Interventionen und damit zur Durchsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes. Jugendstrafrecht soll sich am Kindeswohl orientieren, dabei aber die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Tat und Täter nicht vernachlässigen. Persönlichkeits- und Datenschutz im laufenden Verfahren werden in ihrer Bedeutung für die Reduzierung von Stigmatisierung³⁶ ebenso betont wie die Beschränkungen im Zugang und zur Verwertung von Registereintragungen in späteren Erwachsenenstrafverfahren. Eine ausreichende Ermessensfreiheit in allen Verfahrensstadien soll vor allem auch für die Stärkung von Diversionsentscheidungen genutzt und flankiert werden durch einen Individualisierung von Maßnahmen erlaubenden Maßnahmenkatalog. Untersuchungshaft und freiheitsentziehende Sanktionen gelten als Ultima Ratio und sollen auf Gewaltkriminalität und Intensivtäter beschränkt werden. Der Beschleunigungsgrundsatz soll effektiv implementiert werden, und zwar durch auf Jugendsachen spezialisierte Behörden und Gerichte.

Programmatisch hält Art. 3 der Kinderrechtskonvention fest, dass sich alle staatlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen, Gerichte, exekutive Behörden und Gesetzgeber, soweit Maßnahmen Kinder (womit junge Menschen bis zur Vollendung des siebzehnten Lebensjahres gemeint sind, also Kinder und Jugendliche nach deutschem Recht) betreffen, immer am Kindeswohl (best interest of the child) orientieren sollen. Damit wird einerseits dem Befund Raum gegeben, dass während der Kindheits- und Jugendphasen (im Übrigen auch noch im Jungerwachsenenalter) entscheidende Bedingungen gesetzt werden für die Entwicklungsmöglichkeiten und Lebenschancen junger Menschen im Erwachsenenalter. Andererseits wird dem Staat

32 Commission Nationale Consultative des Droits de l'Homme (2018). Avis sur la Privation de Liberté des Mineurs. Paris: CNCDH.

33 Beijing Rules 1985.

34 Havana Rules 1990.

35 Riyadh Guidelines 1990.

36 Vgl. hierzu House of Commons, Justice Committee (2017). Disclosure of youth criminal records. London: House of Commons.

die Pflicht auferlegt, solche Rahmenbedingungen zu schaffen, die Entwicklungschancen garantieren und insbesondere Entwicklungsprobleme (darunter auch Kriminalität im Kindheitsalter) angemessen bewältigen lassen. Ferner enthält Art. 12 das Recht eines Kindes, in allen das Kind betreffenden justiziellen und Verwaltungsverfahren gehört zu werden und die Verpflichtung, eine aktive Beteiligung zu ermöglichen und die Beiträge in Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

Besondere, auf das Strafrecht und das Strafverfahren zielende Normen wurden in Art. 37, 40 der Kinderrechtskonvention gesetzt. Artikel 37 verbietet zunächst Folter sowie grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung und Strafe, was sich deckt mit Verboten, die der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen oder dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte entnommen werden können (ferner regionalen Menschenrechtsinstrumenten wie beispielsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention). Artikel 37 konkretisiert das Verbot dann mit der besonderen Erwähnung von Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit, die für Kinder ausgeschlossen sein müssen. Unter den westlichen Industriestaaten betrafen Abweichungen von diesem Verbot in der Vergangenheit lediglich die USA (die die Kinderrechtskonvention im Übrigen bis heute nicht ratifiziert haben), wo allerdings das Oberste Gericht 2005 die Todesstrafe für Jugendliche als verfassungswidrig einstufte und ab 2012 begann, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit für jugendliche Straftäter stark einzuschränken (auf Tötungsdelikte und nur als Ergebnis einer individualisierenden Entscheidung).³⁷

Ferner sieht Art. 37 Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung sowie den Grundsatz vor, dass Freiheitsentziehung nur als *Ultima Ratio* und für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet werden darf. Absatz 3 führt Grundsätze der Freiheitsentziehung bei jungen Menschen ein, die insbesondere den Trennungsgrundsatz betreffen: Jugendliche sollen in Gefängnissen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden. Schließlich unterstreicht Absatz 4 im Falle des Freiheitsentzugs das Recht auf (juristischen) Beistand und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch ein Gericht. Artikel 40 befasst sich mit Verfahrensrechten des tatverdächtigen Kindes und legt Grundsätze fest, die sich – sieht man von der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von jungen Menschen in einem justiziellen Verfahren ab – decken mit den beispielsweise in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte garantierten Verfahrensrechten. Im Übrigen ruft Art. 40 dazu auf, ein besonderes Jugendstrafverfahren einzuführen, ein Mindestalter strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzusetzen und Diversionsmaßnahmen zu implementieren. In einer Kommentierung aus dem Jahr 2007 wird vom Komitee für Kinderrechte ein Strafmündigkeitsalter von 12 Jahren vorgeschlagen. Der Entwurf einer überarbeiteten Fassung der Kommentierung sieht nunmehr die Empfehlung vor, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit 14 Jahren beginnen zu lassen.³⁸

Die Implementierung der Kinderrechtskonvention wird in einem Verfahren der Universellen Periodischen Überprüfung (*Universal Periodical Review*) und des „Peer Review“ durch ein Kinderrechtskomitee auf der Grundlage von regelmäßigen Berichten der Staaten überwacht. Im Jahr 2014 ist zudem ein optionales Protokoll in Kraft getreten, das von vielen europäischen

37 Zusammenfassend *The Sentencing Project* (2018). *Juvenile Life Without Parole: An Overview*. Washington: The Sentencing Project.

38 General Comment No. 24 (201 x), replacing General Comment No. 10 (2007) Children's rights in juvenile justice.

Ländern (darunter Deutschland) ratifiziert wurde und Individualbeschwerden wegen Verletzungen der Kinderrechtskonvention an ein Komitee zulässt, dessen Entscheidungen von den Staaten berücksichtigt und beantwortet werden sollen.³⁹ Eine Untersuchung der aus der Universellen Periodischen Überprüfung für den Zeitraum 2008–2016 aus der Evaluation der Landesberichte folgenden Empfehlungen verweist darauf, dass etwa 8 % das Jugendstrafrecht betreffen.⁴⁰ Jedoch wird der strafrechtliche Umgang mit jungen Menschen in allen Stellungnahmen des Komitees zu den Staatenberichten explizit behandelt. Hervorgehoben werden in der Untersuchung ferner gegenwärtige Herausforderungen für die konventionsgerechte Ausgestaltung des Jugendstrafrechts, die aus der Sicht von Europa neben dem gut etablierten Ruf nach Alternativen zur Freiheitsentziehung und mehr Diversion vor allem die deutlichere Berücksichtigung von wiedergutmachender Justiz (restorative justice) sowie die Stärkung einer Sichtweise betrifft, die Kinder als Träger von Grund- und Menschenrechten versteht und damit in der Bestimmung des Kindeswohls mit der Betonung des Rechts auf aktive Beteiligung am Verfahren paternalistische Elemente zurückdrängt. Die europäische Länder betreffenden Individualbeschwerden zeigen Schwerpunkte im Bereich von Asylverfahren und des Schutzes vor Ausweisung und Abschiebung; dies gilt auch für die derzeit anhängigen Beschwerden.⁴¹ Im Übrigen konzentrieren sich allgemeine und besondere Überprüfungsverfahren auf inhaftierte Kinder, die als besonders verletzlich angesehen werden, einmal als Inhaftierte,⁴² zum anderen wegen der als Folge von Inhaftierung angenommenen Reduzierung von Lebenschancen.⁴³

Während die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine spezifisch auf Kinder ausgerichteten Normen enthält, hat der Europarat in mehreren Empfehlungen „weiches“ Recht für die Ausgestaltung von Jugendstrafverfahren und Jugendstrafrecht, einschließlich des Jugendstrafvollzugs gesetzt,⁴⁴ die sich in den zentralen Aussagen decken mit internationalem hartem und weichem Recht. So werden als europäische Standards der Ziele des Jugendstrafrechts mit Prävention von Rückfall, Reintegration und Resozialisierung und Berücksichtigung von Opferbelangen festgelegt. Dem Jugendstrafrecht wird eine subsidiäre Rolle zugeordnet, wobei die Ressourcen auf schwere Jugendkriminalität, junge Intensivstraftäter und Personen mit Drogen- und Alkoholproblemen, freilich auch auf junge Immigranten konzentriert werden sollen. Diversionsmaßnahmen sollen weiter ausgebaut werden. Hervorgehoben wird die Empfehlung, eine Jugendkriminalpolitik zu entwickeln, die sich auf empirische Evidenz stützt. Empfohlen wird die Ausweitung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter (Rec 2008/11) bieten umfassende Regeln für die Anwendung von freiheitsentziehenden und alternativen Sanktio-

39 Art. 11; vgl. im Übrigen *Smith, R.* (2013). The Third Optional Protocol to the UN Convention on the Rights of the Child? – Challenges Arising Transforming the Rhetoric into Reality. *International Journal of Children's Rights* 21, S. 305–322.

40 International Bar Association's Human Rights Institute (2018). The Role of the Universal Periodic Review in Advancing Children's Rights in Juvenile Justice May 2018. London: International Bar Association, S. 10.

41 www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CRC/TablePendingCases.pdf.

42 Zur Viktimisierung von jungen Gefangenen vgl. *Gregoire, J./Mathys, C.* (2018). Jeunes Délinquants, Jeunes Victimes? La Victimation des Jeunes Placés en Institutions Fermées. *Justice et sécurité*, 13, S. 1–23.

43 Center for Human Rights and Humanitarian Law (2017). Protecting Children Against Torture in Detention: Global Solutions for a Global Problem. Washington: American University.

44 Insbesondere Empfehlungen Rec (2003) 20 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit sowie die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter, Rec (2008) 11.

nen und für deren Implementierung. Schließlich wurden übergreifende Grundsätze des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz (2010) veröffentlicht, die über das Jugendstrafrecht hinausgehen.

Die Europäische Union hat in der Grundrechtecharta Kinderrechte in Art. 24 explizit aufgegriffen (ferner in Art. 32 das Verbot der Kinderarbeit und den Jugendarbeitsschutz sowie in Art. 14 das Recht auf Erziehung und Ausbildung) und seitdem eine europäische Kinderrechtspolitik entwickelt, die auf das internationale Kinderrecht, insbesondere die Kinderrechtskonvention, aufbaut, die im Rahmen des Europarats entstandenen Konzepte und Empfehlungen zum materiellen und formellen Jugendstrafrecht sowie zu einer „kinderfreundlichen Justiz“ aufgreift, außenpolitisch wirken soll (Richtlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz von Kinderrechten 2017) und sich intern durch richtliniengestützte Harmonisierung und Stärkung von Opferschutz (Opferrichtlinie 2012/29/EU 2012) und Strafverfahrensrechten in das strafrechtsbezogene System der gegenseitigen Anerkennung und damit der Zusammenarbeit in Strafsachen eingliedert.

In der Europäischen Union ist dann seit 2016 eine „Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“⁴⁵ in Kraft, die bis zum 11. Juni 2019 umgesetzt werden muss.⁴⁶ Die Richtlinie betont zunächst die Bedeutung des Rechts auf frühzeitigen anwaltlichen Beistand und dessen besondere Relevanz für jugendliche Beschuldigte als Voraussetzung eines fairen Verfahrens. Dies wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) unterstrichen.⁴⁷ Gleichermäßen bedeutsam ist sicher das Recht des Kindes auf unverzügliche Information des Trägers der elterlichen Verantwortung zur Einleitung von Strafverfahren. Vorgeschieden werden eine individuelle Begutachtung (vor allem zur Feststellung des Entwicklungsstands und der Reife) und eine medizinische Untersuchung im Falle einer Freiheitsentziehung. Vernehmungen sollen audiovisuell aufgezeichnet werden, wenn dies verhältnismäßig ist. Die Feststellung, dass Freiheitsentzug (in jeder Phase des Verfahrens und als Sanktion) nur als Ultima Ratio und für die kürzestmögliche Zeit erfolgen darf, entsprechende Entscheidungen begründet und vor einem Gericht anfechtbar sein müssen, deckt sich mit internationalem Recht und Empfehlungen der Vereinten Nationen und des Europarats. Alternativen zum Freiheitsentzug sollen demgegenüber Priorität haben. Der Trennungsgrundsatz wird ebenso erwähnt wie die besondere Verpflichtung, während der Haft körperliche und geistige Entwicklung sowie Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten. Der Schutz der Privatsphäre des straffälligen Kindes findet Berücksichtigung, darüber hinaus der Beschleunigungsgrundsatz. Ferner soll dem Kind eine wirksame Beteiligung am gesamten Verfahren ermöglicht werden. Hierfür sind zuallererst kindgerechte Informationen zu allen relevanten Bereichen des Verfahrens und die Unterstützung durch einen Anwalt und die Träger der elterlichen Verantwortung notwendig. Die Richtlinie setzt allerdings verschiedene Verpflichtungen unter den Vorbehalt der Verhältnismä-

45 EU 2016/800, 11. Mai 2016; *Rap. S. et al.* (2018). White Paper on the EU Directive 2016/800 on procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings. Key aspects, priorities and challenges for implementation in the EU Member States. Brüssel: International Juvenile Justice Observatory.

46 Vgl. hierzu Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 11. Oktober 2018.

47 Vgl. beispielsweise *Panovits v. Cyprus*, 4268/04, Entscheidung vom 11.12.2008; ferner *V. v. The United Kingdom* (Application no. 24888/94, 16. Dezember 1999).

bigkeit (und des Kindeswohls). Die Pflichten werden insoweit insbesondere für den bei jugendlichen Straftätern vor allem bedeutsamen Bereich der Bagatelldelinquenz abgesenkt. Dies ist nachvollziehbar und begründet, denn ein Blick in die Praxis der Jugendstrafverfahren verweist darauf, dass Geringfügigkeitseinstellungen eher die Regel und dort verfahrensintensivierende Maßnahmen eben nicht angezeigt sind. Für Deutschland ergibt sich erheblicher Anpassungsbedarf für das Recht des Jugendstrafverfahrens im Hinblick auf die Belehrung/Information des jugendlichen Beschuldigten, Vernehmung (und audio-visuelle Aufzeichnung), Verteidigung, die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und die Stellung der Erziehungsberechtigten.

Über die Überwachungs- und Kontrollmechanismen der Kinderrechtskonvention hinaus hat sich international und in Europa ein System ausgebildet, das sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit der Implementierung von Kinderrechten befasst, den Schutz von Kindern verstärkt und das Spektrum von Akteuren in der Jugendkriminalpolitik erweitert. Hier kommt auf internationaler Ebene der Implementierung der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen besondere Bedeutung zu.⁴⁸ Auf europäischer Ebene befasst sich das Antifolterkomitee des Europarats mit der regelmäßigen Kontrolle von Einrichtungen, in denen Freiheitsentzug stattfindet (dies schließt nicht nur Jugendstrafanstalten, sondern auch Jugendpsychiatrien, Einrichtungen zum Vollzug von Administrativhaft sowie polizeiliche Hafteinrichtungen ein). Zu denken ist dann an den Menschenrechtsbeauftragten des Europarats, der zur Kontrolle effektiver Implementierung von Menschenrechten in Europa berufen ist, sowie an nationale Mechanismen, die unter verschiedenen internationalen Konventionen einzurichten sind und aus dem Blickwinkel von Kinderrechten vor allem nationale Kinderbeauftragte betreffen, die sich wiederum auf europäischer Ebene zu einem Europäischen Netzwerk der Kinderbeauftragten (European Network of Ombudspersons for Children) zusammengeschlossen haben.

Der EGMR hat Fragen des Jugendstrafverfahrens und des Jugendstrafrechts in verschiedenen Entscheidungen aufgegriffen. In der Entscheidung *Khamtokhu and Aksenchik v. Russia* (Urteil vom 27.1.2017) hat das Straßburger Gericht betont, dass die besondere Privilegierung von jungen Straftätern in Form der Nichtanwendung von lebenslanger Freiheitsstrafe selbstverständlich keine unerlaubte Diskriminierung darstellt. Das Gericht hebt dabei einen europäischen Konsens und internationale Standards des Jugendstrafrechts hervor, die eine unterschiedliche Behandlung von jungen Menschen im Strafrecht nicht bloß erlauben, sondern dazu verpflichten. Der Entscheidung *V. v. The United Kingdom* (Application no. 24888/94, 16 December 1999) lag der *Bulger-Fall* zugrunde. Dieser Fall betraf zwei 10-jährige Jungen, die 1993 in Merseyside/England einen Zweijährigen aus einem Einkaufszentrum entführten und töteten.⁴⁹ Der Fall erregte Aufmerksamkeit über England hinaus und führte zu einer Anklage wegen Mordes beim Strafgerichtshof (Crown Court) und zu einem Geschworenenverfahren nach Erwachsenenstrafverfahrensrecht, in dem die beiden Angeklagten bei voller Öffentlichkeit zwar nicht zu einer (für junge Menschen nicht zulässigen) lebenslangen Freiheitsstrafe, jedoch zu unbestimmtem (und deshalb möglicherweise lebenslangem) Freiheitsentzug (*detention at her Majesty's pleasure*) verurteilt wurden. In der Entscheidung wird hervorgehoben, dass ein Strafverfahren gegen Kinder deren noch nicht entwickelten intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten sowie den individuellen Reifestand berücksichtigen müsse und dass die Förmlichkeiten und die Öffentlichkeit eines Erwachsenenstrafverfahrens zu Einschüchterung und Verständnis-

48 Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment 2015.

49 *Rice, G./Thomas, T.* (2013). James Bulger – a matter of public interest? *International Journal of Children's Rights* 21, S. 1–11.

problemen führten, die den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) deshalb verletzen, weil sie eine effektive Teilnahme verhinderten.⁵⁰

Internationales und europäisches Recht kreisen demnach um verschiedene Annahmen zu Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- a) Die Staaten haben sich darauf verständigt, dass im Umgang mit Kindern das Kindeswohl stets Vorrang hat. Damit soll auch sichergestellt werden, dass Kinder Entwicklungsprobleme auf dem Weg zum Erwachsenenleben angemessen bewältigen können.
- b) Junge Straftäter müssen deshalb vom Verfahren und materiellen Strafrecht her gesehen anders behandelt werden als Erwachsene.
- c) Begründet wird dies zunächst mit der besonderen Verletzlichkeit und der hieraus folgenden besonderer Schutzbedürftigkeit. Jugendstrafrechtliche Eingriffe haben demnach möglicherweise einschneidende Folgen, insbesondere für einen gelungenen Übergang in ein durch stabile Bindungen und dauerhafte Arbeitsmarktintegration geprägtes Erwachsenenleben.
- d) Begründet wird dies auch mit einer geringeren Handlungskontrolle. In neuerer Zeit wird hierfür vor allem die Gehirnforschung hinzugezogen, die nachgewiesen hat, dass die für effektive Selbstkontrolle verantwortlichen Gehirnregionen sich erst im Jungerwachsenenalter (durchschnittlich) voll ausbilden.⁵¹ Dies führt in einem Schuldstrafrecht selbstverständlich dann zu einem geringeren Ausmaß an Schuld, wenn sich der Schuldvorwurf neben dem kognitiven Element (Unrechtswissen) auch auf die (voll ausgebildete) Fähigkeit zur Handlungskontrolle stützt.
- e) Sanktionen des Jugendstrafrechts müssen deshalb konsequenterweise nicht nur dem geringeren Schuldvorwurf Rechnung tragen, sondern auch so gestaltet werden, dass sie Entwicklungsprobleme jedenfalls nicht (durch Stigmatisierung) verstärken und soweit möglich Unterstützung in der Bewältigung der Probleme anbieten.
- f) Ein faires Verfahren ist gegen einen jungen Straftäter nur dann gewährleistet, wenn das Recht eine effektive (und aktive) Beteiligung ermöglicht, was wiederum voraussetzt, dass die Verfahrensregeln und die aus Entscheidungen resultierenden Konsequenzen verstanden werden können.

4 Jugendstrafrechtsmodelle

Ungeachtet der grundsätzlichen Akzeptanz der internationalen und europäischen Regeln für die Ausgestaltung des strafrechtlichen Umgangs mit jungen Straftätern sind in Europa nach wie vor verschiedene Modelle des Jugendstrafrechts zu finden.

Ein Modell, das eindeutig überwiegt, besteht in einem besonderen und vom Erwachsenenstrafrecht getrennten Jugendstrafrecht, mit dem besondere materiell- und verfahrensrechtliche Regeln für junge Straftäter gesetzt werden und von dem, jedenfalls für Jugendliche, keine Ausnahmen zugelassen sind. In diesem Modell sind strafrechtliche und jugendhilferechtliche Ansätze integriert. Besondere Jugendgerichte können – ausgehend von dem Ziel der Erziehung junger Straftäter und angepasst an den erzieherischen Bedarf, jedoch auch an die Schwere der

50 Vgl. auch *S.C. v. United Kingdom* 2004 sowie *Güvec v. Turkey*, No. 70337/01, Entscheidung vom 20.1.2009.

51 *Farrington, D.P./Loeber, R./Howell, J.C.* (2012). Young Adult Offenders. The Need for More Effective Legislative Options and Justice Processing. *Criminology & Public Policy* 11, S. 729–750; Houses of Parliament (2018). Age of Criminal Responsibility. London: Parliamentary Office of Science and Technology.

Tat – Rechtsfolgen anordnen, die von Jugendhilfemaßnahmen bis zur Jugend(freiheits)strafe reichen. Deutschland, Österreich oder die Schweiz sind Beispiele für dieses Modell.

Ein zweites Modell, das ebenfalls auf einem besonderen Jugendstrafrecht aufbaut, sieht jedoch die Möglichkeit vor, junge Straftäter im Falle schwerster Kriminalität entweder nach Erwachsenenstrafrecht oder doch fast wie nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln. In England/Wales, Schottland und Nordirland gilt dies jedenfalls dann, wenn es um Mord geht. Eine lebenslange Freiheitsstrafe kommt allerdings für Jugendliche nicht in Betracht (dafür aber unbestimmte Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe, die in besonderen Einrichtungen vollstreckt wird). Auch Belgien und Frankreich sowie die Niederlande haben Altersabstufungen vorgenommen, die für 16- bis 17-jährige Straftäter unter bestimmten Bedingungen die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht vorsehen. Ab 13 Jahren können französische Jugendstrafgerichte Freiheitsstrafen verhängen, wobei die Höchststrafe auf die Hälfte der im Strafgesetzbuch für Erwachsene angedrohten Freiheitsstrafen begrenzt wird. Ist die angedrohte Strafe lebenslange Freiheitsstrafe, dann darf die Höchststrafe 20 Jahre nicht übersteigen. Eine Begrenzung auf die Hälfte der Erwachsenenstrafandrohung entfällt aber für 16- bis 17-Jährige dann, wenn dies durch die Umstände des Falles und die Persönlichkeit des Straftäters gerechtfertigt wird oder wenn bei bestimmten Gewalt- und Sexualdelikten ein im Strafgesetzbuch definierter Rückfalltatbestand vorliegt. Jedoch bleiben Freiheitsstrafen von mehr als 30 Jahren sowie – seit 2016 – die lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen.⁵²

Das dritte Modell, immer noch in den skandinavischen Ländern vorherrschend, sieht einerseits eine enge Verbindung zwischen Jugendwohlfahrt/Jugendhilfe und Strafrecht im Falle von Straftaten junger Menschen vor. Andererseits haben sich dort ein besonderes Jugendstrafrecht und ein besonderes Jugendstrafverfahren (samt jugendstrafrechtlicher Institutionen wie Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichten) nicht ausgebildet.⁵³ Jugendliche Straftäter können zwar prinzipiell wie Erwachsene zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt werden (wobei die lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen bleibt und das Maximum der zeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe ermäßigt wird), werden aber überwiegend an die Jugend- und Sozialbehörden überstellt. Der skandinavische Ansatz sorgt bei gesetzlicher Verankerung des Ultima-Ratio-Prinzips für die Anordnung der Freiheitsstrafe dafür, dass Freiheitsstrafe für junge Straftäter nur selten verhängt und vollstreckt wird.⁵⁴

5 Altersgrenzen des Jugendstrafrechts, Sanktionen und Strafzumessung

Der Beginn der Strafmündigkeit variiert in Europa recht stark, wobei allerdings ganz überwiegend die Grenze bei 14 Jahren festgelegt ist.⁵⁵ Jedoch ist, jedenfalls in der Gruppe von Ländern mit einem niedrigen Strafmündigkeitsalter, eine Tendenz zur Anhebung der Altersgrenze festzustellen. In der Schweiz wurde das Strafmündigkeitsalter mit dem Inkrafttreten des Jugend-

52 Eine lebenslange Freiheitsstrafe wurde gegen einen Jugendlichen vor dieser Reform allerdings nur ein einziges Mal für einen Sexualmord verhängt, siehe *Daadouch, C.* (2016). La réforme(tte) du droit pénal des mineurs; https://www.laurent-mucchielli.org/public/La_reformette_de_la_justice_des_mineurs.pdf.

53 Zum skandinavischen Modell *Lappi-Seppälä, T.* (2011). Nordic Youth Justice. *Crime and Justice* 40, S. 199–264.

54 *Lappi-Seppälä* (Anm. 53), S. 242 f.

55 Vgl. *Weijers, I.* (2016). The minimum age of criminal responsibility in continental Europe has a solid rational base. *The Northern Ireland Legal Quarterly* 67, S. 301–310 (302).

strafgesetzes im Jahr 2007 von 7 Jahren auf 10 Jahre erhöht. Ferner hat das Bundesparlament die Absenkung des Alters für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts 2009 abgelehnt.⁵⁶ Schottland hat kürzlich die Strafmündigkeitsgrenze von 8 Jahren auf 12 Jahre angehoben (Age of Criminal Responsibility [Scotland] Bill, 2018); Irland hat dies bereits im Jahr 2001 getan (allerdings 2016 die Grenze für Mord und schwere Sexualdelikte wieder auf 10 Jahre abgesenkt). In England/Wales liegt das Strafmündigkeitsalter noch bei 10 Jahren. Jedoch werden seit geraumer Zeit Debatten über die Angemessenheit der im europäischen Vergleich niedrigen Altersgrenze geführt (Houses of Parliament 2018), die nicht zuletzt durch anhaltende Kritik der Europäischen Menschenrechtsbeauftragten und des Kinderrechtskomitees⁵⁷ in Gang gehalten werden.

Auch in den Niederlanden wird ein Anheben des Strafmündigkeitsalters auf 14 Jahre debattiert und vom Rat für Kriminaljustiz und Jugendschutz empfohlen.⁵⁸ In Frankreich hat eine (vielfach veränderte) Verordnung aus dem Jahr 1945 zwar Grundzüge eines Verfahrens gegen kindliche und jugendliche Straftäter ebenso festgelegt wie besondere Erziehungsmaßnahmen und Sanktionen. Doch ist explizit kein Mindestalter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt. Angeordnet wird freilich, dass für 10- bis 12-jährige Straftäter lediglich erzieherische Maßnahmen (im Wesentlichen Weisungen) in Betracht kommen (die sich zum Teil jedenfalls mit den in Deutschland nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz möglichen Maßnahmen decken sowie mit Maßnahmen, die in der Schweiz für 10- bis 12-Jährige zugelassen sind, wo allerdings auch ein Verweis ausgesprochen werden kann und bis zu zehn Tage gemeinnütziger Tätigkeiten angeordnet werden können). Das Kinderrechtskomitee hat in der letzten Stellungnahme zum Staatenbericht Frankreich erneut aufgefordert, die Vorgaben der Kinderrechtskonvention für ein besonderes Jugendstrafrecht einzuhalten.⁵⁹ Das französische Verfassungsgericht hat im Übrigen die Minderung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, erzieherisch wirksame und an das Alter angepasste Sanktionen sowie eine spezialisierte Strafjustiz als Grundvoraussetzungen verfassungsgemäßen Jugendstrafrechts hervorgehoben.⁶⁰

In den skandinavischen Ländern liegt die Strafmündigkeitsgrenze bei 15 Jahren.⁶¹ Veränderungen hatten sich in der Vergangenheit in diesem Bereich lediglich für Dänemark ergeben, wo 2009 die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre abgesenkt wurde, was jedoch kurz darauf wieder rückgängig gemacht wurde.⁶² Im Gegensatz zu anderen skandinavischen Ländern wird das Strafmündigkeitsalter in Dänemark aber weiter kontrovers diskutiert. Vorgeschlagen wurde vor Kurzem die Absenkung von 15 auf 12 Jahre. Allerdings hat sich nun die dänische (konservative) Regierungskoalition auf eine Reform geeinigt, die für Kinder unter 15 Jahren bei der Bege-

56 *Weber* (Anm. 16), S. 68.

57 Commissioner for Human Rights (2008). Memorandum by *Thomas Hammarberg* following his visits to the United Kingdom 5–8 February and 31 March–2 April 2008. Strasbourg: Council of Europe, S. 2; Committee on the Rights of the Child (2016). Concluding observations on the fifth periodic report of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland. CRC/C/GBR/CO/512. New York: United Nations, S. 22; *McGuinness, T.* (2016). The age of criminal responsibility. London: House of Commons.

58 <https://leidenlawblog.nl/articles/outline-on-raising-the-minimum-age-of-criminal-responsibility>.

59 Committee on the Rights of the Child (2016 a). Concluding observations on the fifth periodic report of France. CRC/C/FRA/CO/5. New York: United Nations, S. 19.

60 Conseil constitutionnel, Entscheidung n° 2002-461 DC, 29.8.2002.

61 *Jareborg, N.* (2004). Sweden. Criminal Responsibility of Minors. *Revue internationale de droit penal* 75, S. 511–525; *Lappi-Seppälä* (Anm. 53).

62 *Stoorgard, A.* (2017). Denmark, in: *Decker, S.H./Marteache, N.* (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice*. Cham: Springer, S. 267–286 (269).

hung von Straftaten strengere administrative (Jugendhilfe-)Maßnahmen, die von einem lokalen „Jugendkriminalitätsrat“ angeordnet werden, vorsieht.⁶³ Im Übrigen werden in skandinavischen Ländern für junge Straftäter die Strafen begrenzt. Ausgeschlossen ist die lebenslange Freiheitsstrafe; die zeitige Freiheitsstrafe ist reduziert (für Norwegen beispielsweise auf 15 Jahre).⁶⁴

Österreich hat zwar ein selbstständiges Jugendgerichtsgesetz erlassen. Jedoch ergeben sich Parallelen zu den auf das Erwachsenenstrafrecht ausgreifenden Systemen deshalb, weil in abgestufter Weise Freiheitsstrafenandrohung vorgesehen wird. Die Strafrahmen sind teilweise nach Altersgruppen abgestuft und belaufen sich für 16- bis 17-Jährige auf Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren, wenn das Erwachsenenstrafrecht 10 bis 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe androht, ansonsten auf 1 bis 10 Jahre. An die Stelle einer Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren tritt eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Im Übrigen werden die Höchststrafen der Strafrahmen auf die Hälfte herabgesetzt; Mindeststrafen entfallen. Das Schweizerische Jugendstrafrecht bildet einen deutlichen Kontrast im Hinblick auf die angedrohte Freiheitsstrafe, denn hier werden für 15-Jährige maximal ein Jahr Freiheitsstrafe zugelassen, für 16- bis 17-Jährige unter einschränkenden Bedingungen maximal 4 Jahre (vgl. Art. 25 Jugendstrafgesetz). Allerdings ist eine geschlossene Unterbringung, die einer Sicherungsverwahrung ähnelt, da sie unbestimmt ist und bis zum Alter von 25 Jahren vollzogen werden kann, bei Gefährlichkeit zulässig.⁶⁵ Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe Jugendlicher im Hinblick auf die Art und die Dauer von Sanktionen und Maßnahmen wird auch in Spanien und in Slowenien vorgenommen. Dabei sind freiheitsentziehende Sanktionen für 14- und 15-Jährige entweder ausgeschlossen oder hinsichtlich der Dauer deutlich abgesenkt.⁶⁶ Im Übrigen kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass dort, wo das Jugendstrafrecht enge Grenzen für den Freiheitsentzug setzt, Ventile eingebaut sind, die bei besonderer Schwere der Straftat oder besonderem Rückfallrisiko für ältere Jugendliche entweder die Anwendung des (abgemilderten) Erwachsenenstrafrechts erlauben (Frankreich, Belgien, die Niederlande, Polen) oder eine Anhebung der Jugendstrafe (wie in Deutschland oder Slowenien auf 10 Jahre)⁶⁷ vorsehen.

Alternativen zur Freiheitsstrafe haben in der europäischen Jugendkriminalpolitik nach wie vor einen hohen Stellenwert. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang gemeinnützige Leistungen erlangt. Einerseits wird dadurch dem Grundsatz Rechnung getragen, dass Freiheitsentzug Ultima Ratio sein muss. Andererseits lassen sich in der Ausgestaltung von Alternativen verschiedene Ziele verfolgen. Dabei geht es um eine wirksame Beeinflussung der Lebensführung junger Straftäter, Sanktionierung und Normverdeutlichung, die Berücksichtigung des Opfers und die Einführung von wiedergutmachenden Elementen, ferner um eine dichte Überwachung.⁶⁸ Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auch an die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten gedacht. Schließlich wird Gesichtspunkten der Kooperation und

63 cphpost.dk/news/new-juvenile-crime-plan-puts-focus-on-children-as-young-as-10-years-old.html.

64 Vgl. *Holmboe* (Anm. 7), S. 38.

65 *Weber* (Anm. 16), S. 89.

66 *Fernandez-Molina, E. et al.* (2017). Spain, in: Decker, S.H., Marteache, N. (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice*. Cham: Springer, S. 421–444 (422); *Filipčič, K./Plesničar, M.M.* (2017). Slovenia, in: Decker, S.H., Marteache, N. (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice*. Cham: Springer, S. 395–419 (396).

67 *Filipčič/Plesničar* (Anm. 66).

68 *Bateman, T.* (2017). England and Wales, in: Decker, S.H., Marteache, N. (Hrsg.), *International Handbook of Juvenile Justice*. Cham: Springer, S. 287–304 (300); *Holmboe* (Anm. 7).

Koordination von Polizei, Jugendjustiz und Jugendhilfe Rechnung getragen.⁶⁹ In Deutschland hat sich in diesem Zusammenhang das Konzept des „Hauses des Jugendrechts“ etabliert, mit dem Verfahren beschleunigt und konzentriert werden sollen.

Verbunden ist das Thema Sanktionen mit der Strafzumessung und den Entscheidungskriterien, die im Rahmen der Auswahl der jugendstrafrechtlichen Sanktionen verwendet werden. Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter (Rec 2008/11) greifen dabei ein vor allem in der Theorie und Praxis des Jugendstrafrechts relevantes Problem auf, das Ungleichmäßigkeit in der Bestimmung der Rechtsfolgen einer Jugendstraftat betrifft. Denn den Gerichten soll einerseits weites Ermessen zur Verfügung stehen, um die Individualisierung der Sanktion und die Abstimmung von Maßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Jugendlichen zu ermöglichen. Andererseits soll verhindert werden, dass sich aus solchen Individualisierungsprozessen „schwerwiegende Ungleichbehandlung“ ergibt. Freilich wird in den Europäischen Grundsätzen nicht angegeben, wie schwerwiegende Ungleichbehandlung überhaupt festgestellt werden kann, wenn Individualisierung entscheidungsleitend sein soll, oder wie Ungleichbehandlung verhindert werden kann, steht ein weites Ermessen erst einmal zur Verfügung. Im Übrigen ist wenig bekannt über die Strafzumessung bei Jugendstraftaten. Doch scheinen relevante Strafzumessungskriterien wie die Vorstrafenbelastung auch in der Jugendstrafrechtspraxis eine zentrale Rolle zu spielen.⁷⁰ Im Übrigen konnte jedenfalls für die niederländische Justizpraxis nachgewiesen werden, dass bei Kontrolle von Tatschwere und weiteren strafzumessungsrelevanten Variablen sowohl auf der Ebene der staatsanwaltschaftlichen wie gerichtlichen Entscheidungen jugendliche und heranwachsende Straftäter deutlich milder behandelt werden als erwachsene Täter.⁷¹

Mit der Strafzumessung werden für das Jugendstrafrecht im Übrigen weitere Fragen aufgeworfen. So geht es darum, ob und inwieweit Absprachen zur Strafzumessung oder das „Aushandeln“ von Sanktionen auch im Verfahren gegen jugendliche Straftäter zulässig sein sollen. In Deutschland wird wohl überwiegend angenommen, dass Absprachen grundsätzlich mit der erzieherischen Zielsetzung des Jugendstrafrechts in Übereinstimmung gebracht werden können.⁷² Auch in Frankreich können eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung und die Festlegung von bestimmten Maßnahmen im Jugendstrafverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern beschlossen werden. In England behandeln Strafzumessungsrichtlinien (die für mehr Gleichmäßigkeit in der Strafzumessung sorgen sollen) auch die Frage, wie Sanktionen gegen jugendliche Straftäter festgelegt werden sollen.⁷³

69 Taylor, C. (2016). Review of the Youth Justice System in England and Wales. London: Ministry of Justice, S. 6.

70 Vgl. Höfer, S. (2003). Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

71 Wermink, H. et al. (2015). Expanding the scope of sentencing research: Determinants of juvenile and adult punishment in the Netherlands. *European Journal of Criminology* 12, S. 739–768.

72 Nowak, N. (2010). Zur Zulässigkeit einer Verständigung im Jugendstrafverfahren. *Juristische Rundschau* 2010, S. 248–256; Beier, A. (2014). Zulässigkeit und Modalitäten von Verständigungen im Jugendstrafrecht. Baden-Baden: Nomos.

73 Sentencing Guidelines Council (2009). *Overarching Principles – Sentencing Youths*. London: Sentencing Guidelines Council.

6 Heranwachsende und Jungerwachsene

In den letzten Jahren sind vermehrt Stimmen zu vernehmen, die eine Ausweitung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende und Jungerwachsene bzw. eine Flexibilisierung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts fordern.⁷⁴ Eine Ausweitung des auf Erziehung und Prävention von Rückfall ausgerichteten Jugendstrafrechts auf die Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen wird im Wesentlichen begründet mit entwicklungspsychologischen Befunden, die belegen, dass die Ausbildung effektiver Selbst- und Handlungskontrolle, von Planungsvermögen und Risikobeurteilung mit der Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen ist (und im Übrigen den Ergebnissen der Forschung zur Entwicklung der höheren Bereiche des Gehirns entsprechen),⁷⁵ und dass sich somit häufig dieselben Voraussetzungen für die Beurteilung der Schuld und der Handlungskompetenzen ergeben, die für Kinder und Jugendliche eine veränderte Zwecksetzung von Sanktionen und starke Abmilderung der Strafen wegen eines schwächeren Schuldvorwurfs verlangen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung an Kriminalität entsprechend der „Alters-Kriminalitäts-Kurve“ nach einem Höhepunkt im Heranwachsendenalter gerade in der darauf folgenden Altersphase deutlich zurückgeht. Schließlich sprechen Befunde der Evaluations- und Rückfallforschung eher dafür, dass die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht und insbesondere von Freiheitsstrafen mit höheren Rückfallraten verbunden sind.⁷⁶

Ansatzpunkte für eine besondere Behandlung von Heranwachsenden und Jungerwachsenen sind in vielen europäischen Ländern bereits vorhanden. Dies gilt einerseits für den Vollzug von Freiheitsstrafe, der auch bei jungen Erwachsenen in Jugendanstalten oder besonderen Einrichtungen vollstreckt werden kann. Zum anderen ist Flexibilisierung bei der Entscheidung über die Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei Straftaten von Heranwachsenden (und neuerdings jungen Erwachsenen) festzustellen.

In Deutschland hat die seit 1953 durch das Jugendgerichtsgesetz (§ 105 JGG) eröffnete Möglichkeit, Heranwachsende nach jugendstrafrechtlichen Normen abzuurteilen – und damit den Freiheitsentzug effektiv auf 10 Jahre (Jugendstrafe) zu begrenzen –, zu einer auch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geförderten Praxis geführt,⁷⁷ die die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht gerade bei Straftaten, die durch hohe Mindeststrafandrohung und Höchststrafen von mehr als 10 Jahren oder lebenslänglich gekennzeichnet sind, zur Ausnahmerecheinung und die Anwendung von Jugendstrafrecht zur Regel werden ließen.⁷⁸ Anlässlich von Tötungsdelikten junger Menschen und vor allem als Konsequenz der Problematisierung gefährlicher Sexualstraftäter brachen immer wieder Debatten zur Angemessenheit der Obergrenze des Freiheitsentzugs von 10 Jahren aus. In einem ersten Schritt wurde auch für Heranwachsende und Jugendliche die (vorbehaltene) Sicherungsverwahrung in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen (vgl. §§ 7, 106 JGG). Im Jahre 2012 wurde § 105 Abs. 3 JGG um einen

74 Farrington/Loeber/Howell (Anm. 51).

75 Farrington/Loeber/Howell (Anm. 51), S. 733.

76 Farrington/Loeber/Howell (Anm. 51), S. 739; Nuytiens, A./Jaspers, Y./Christiaens, J. (2015). Renvoyer les Jeunes Délinquants Vers la Justice des Majeurs, et Après? Justice et Sécurité 3; nicc.fgov.be/criminologie/jsjv.

77 Laue, C. (2017). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 105 JGG. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 28, S. 108–114.

78 Heinz, W. (2017). Junge Volljährige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Überblick anhand amtlicher Statistiken. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 28, S. 115–123.

Satz 2 ergänzt, nach dem nunmehr dann, wenn es sich bei der Tat um Mord handelt und das Höchstmaß (von 10 Jahren) nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht, eine Anhebung des Höchstmaßes auf 15 Jahre erfolgen kann. Die Praxis hat von der Erweiterung des Strafrahmens bislang – angesichts der einschränkenden Bedingungen der besonderen Schwere der Schuld (§ 57 a StGB) auch nicht überraschend – kaum Gebrauch gemacht (Laue⁷⁹ weist erstmals für 2016 drei Verurteilungen von Heranwachsenden zu jeweils 14 Jahren nach; die Strafvollzugsstatistik zählt seit 2012 am Stichtag 31. März 2017 jeweils einen Heranwachsenden mit lebenslanger Freiheitsstrafe [19 Jahre] sowie Freiheitsstrafe zwischen 10 und 15 Jahren [20 Jahre]; 2018 ist ein Fall [20 Jahre] mit lebenslanger Freiheitsstrafe notiert). Zwar hat die Justizministerkonferenz 2018 das Thema „Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende“ auf die Tagesordnung gesetzt.⁸⁰ Doch ist eine Abstimmung nicht erfolgt.

Im österreichischen Jugendgerichtsgesetz wurde zu einer einfachen Lösung für Heranwachsende gegriffen. Für 18- bis 20-Jährige wird ohne Einschränkungen eine Obergrenze der Freiheitsstrafe von 15 Jahren festgelegt. Damit sind die Höchststrafen des Erwachsenenstrafrechts ausgeschlossen. In der Schweiz ist demgegenüber eine besondere Regelung für Heranwachsende im Jugendstrafgesetz nicht enthalten. Dafür lässt das Strafgesetzbuch bei bis zu 24-jährigen Straftätern und der Feststellung von erheblichen Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung eine auf vier Jahre begrenzte Maßnahme zu, die jedenfalls eine effektive Begrenzung der Erwachsenenfreiheitsstrafen mit sich bringen kann.⁸¹

Die Niederlande haben 2014 nunmehr als erstes europäisches Land ein Jungerwachsenenstrafrecht eingeführt, das für 18- bis 23-jährige Straftäter die Anwendung des Jugendstrafrechts ermöglicht. Damit wird der bereits früher für Heranwachsende (18–20 Jahre) eröffnete (allerdings eher selten praktisch genutzte) Weg in das Jugendstrafrecht auf 21- bis 23-Jährige ausgedehnt. Erste Untersuchungen zeigen, dass sich die Anwendung des neuen Jungerwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende konzentriert und dass die Anwendung des Jugendstrafrechts im Falle junger Erwachsener eher selten ist.⁸²

7 Junge Immigranten und Flüchtlinge

Immigration und Flucht werfen auch für das Jugendstrafrecht Fragestellungen auf, die über die Frage hinausgehen, ob junge Immigranten unverhältnismäßig an Kriminalität beteiligt sind oder im Prozess des Jugendstrafrechts diskriminiert werden. Geht es um Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, so stellt sich zunächst die Frage nach Ausweisung und Abschiebung nach Verurteilung (und Strafvollstreckung). Dabei ergeben sich im Rahmen der Europäischen Union detaillierte Vorgaben und vor allem Differenzierungen zwischen Unions- und Drittstaatsangehörigen. Denn die Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG sieht vor, dass gegen

⁷⁹ Laue 2017 (Anm. 77).

⁸⁰ Ablehnend Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (2018). Heranwachsende gehören in das Jugendstrafrecht! Stellungnahme zum TOP „Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende“ bei der 89. Justizministerkonferenz. Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

⁸¹ Weber (Anm. 16), S. 69.

⁸² Prop, L.J.C. et al. (2018). Adolescentenstrafrecht. Kenmerken van de doelgroep, de strafzaken en de tenuitvoerlegging. Den Haag: WODC.

Unionsangehörige eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgen darf. Der Schutz vor Ausweisung verdichtet sich bei mehr als zehnjährigem Aufenthalt sowie im Falle von Minderjährigen auf zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit. In Deutschland werden nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zwingende Gründe nur dann angenommen, wenn eine Verurteilung zu fünf Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgte oder wenn die Sicherheit Deutschlands betroffen ist oder eine terroristische Gefahr vorliegt. Im Übrigen regelt das Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige Fragen der Aufenthaltsbeendigung und der Ausweisung. Dabei gilt ebenso wie für die Ausweisung von Unionsangehörigen, dass die Entscheidung auf einer einzelfallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit und einer Abwägung der für eine Ausweisung sprechenden Gründe mit den Interessen der Betroffenen am Verbleib beruhen muss. Insofern sieht das deutsche Recht Abstufungen vor, die nach der Schwere der Straftaten (gemessen an der Strafhöhe) oder dem Grad der Gefährdung der Sicherheit einerseits und dem Gewicht des Bleibeinteresses vorgenommen werden. Die Grenzen (im Hinblick auf Jugendliche und Verurteilungen nach Jugendstrafrecht) werden durch eine Verurteilung zu mindestens zwei Jahren Jugendstrafe oder einem Jahr Jugendstrafe wegen bestimmter Gewalt- oder Sexualdelikte (dann wiegt das Ausweisungsinteresse besonders schwer) sowie durch Verurteilung zu einem Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung bzw. Jugendstrafe wegen bestimmter Gewalt- oder Sexualdelikte (dann wiegt das Interesse schwer) markiert. Ein besonderes Gewicht wird dem Bleibeinteresse zugemessen, wenn ein Ausländer im Bundesgebiet geboren wurde und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder als Minderjähriger eingereist ist und sich hier mindestens fünf Jahre aufgehalten hat. Schwer wiegt das Interesse unter anderem dann, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder dessen Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Im Übrigen stehen Abschiebung und Ausweisung immer unter dem Vorbehalt, dass diese nicht in ein Land erfolgen dürfen, in dem der betroffenen Person politische Verfolgung, Folter oder die Todesstrafe drohen.⁸³ Die Regeln der Europäischen Union und die nationalen Bestimmungen werden in Europa nicht zuletzt durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geprägt. Bezugspunkt ist hier Art. 8 EMRK, der die Familie und das Privatleben schützt. Im Falle junger Immigranten wird durch eine Ausweisung in der Regel in beide Schutzgüter eingegriffen. Denn der Schutz des Privatlebens erfasst die im Laufe der Zeit aufgebauten Beziehungen zu anderen Personen ebenso wie andere durch Integration entwickelten Bindungen. Diese sind selbstverständlich dann besonders stark, wenn Ausländer im Aufnahmeland geboren wurden und Bindungen an das Herkunftsland deshalb kaum entwickelt werden konnten. Der Schutz der Familie erfasst die Kernfamilie und insbesondere das Recht der Eltern auf die Erziehung der Kinder wie umgekehrt das Recht der Kinder auf eine durch die Kernfamilie geprägte Sozialisation.

Die Rechtsprechung des Straßburger Gerichts fordert – wird der Schutzbereich von Art. 8 EMRK berührt – eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die nach Erforderlichkeits- und Geeignetheitsprüfung im Einzelfall das Interesse an einem Verbleib in den familiären Beziehungen etc. gegen das staatliche Interesse an öffentlicher Sicherheit (und damit Prävention von Straftaten) abwägt. Angesichts des geforderten Gewichts der Straftaten sowie der diese spiegelnden Strafschwere ist wenig überraschend, dass Fragen der Ausweisung von Kindern (oder Jugendlichen)

83 *Lehto, E.* (2018). Applicability of Article 3 of the European Convention on Human Rights at the Borders of Europe. *Helsinki Law Review*, S. 54–77.

in der Praxis des EGMR eher selten auftreten. Es geht in der Regel um Fälle der Ausweisung von jungen Erwachsenen oder Erwachsenen, die im Jugendalter schwere Straftaten begangen haben und deren Strafvollstreckung deshalb über das Jugendalter hinausreicht. Eine Ausnahme hiervon stellte der Fall *Mehmet* dar. *Mehmet*, ein junger türkischer Staatsangehöriger, in Deutschland geboren und in München groß geworden, wurde bereits im Kindesalter über München hinaus als kindlicher Intensivstraftäter bekannt. *Mehmet* wurde, nachdem er als 14-Jähriger in strafmündigem Alter wiederum eine Straftat beging, zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt und kurz darauf in die Türkei abgeschoben (obwohl sich die Eltern weiterhin berechtigt in München aufhielten). Ein solcher Fall wäre angesichts der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes heute allerdings nicht mehr möglich. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht die ausländerrechtlichen Bescheide sowie die diese bestätigenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und die bayerische Verwaltung zur Erteilung eines erneuten Aufenthaltstitel verpflichtet.⁸⁴ Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht im Wesentlichen auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Denn gerade bei jugendlichen Straftätern entsteht aus dem Grundsatz des Kindeswohls die Verpflichtung, Resozialisierung und Reintegration zu erleichtern bzw. zu fördern. Diese Verpflichtung verträgt sich mit Ausweisung und Abschiebung deshalb nicht, weil hierdurch familiäre und soziale Bindungen geschwächt würden. Insoweit sind jedenfalls bei Eigentumsdelikten junger Immigranten, die den größten Teil ihres Lebens im Aufnahmeland verbracht haben, Ausweisung und Abschiebung als unvereinbar mit Art. 8 EMRK zu betrachten.⁸⁵ Andererseits sieht das Straßburger Gericht keine Verletzung von Art. 8, wenn nationale Behörden und Gerichte eine sorgfältige Feststellung und Abwägung von Sicherheitsinteressen einerseits und Bleibeinteressen andererseits durchgeführt haben und wenn es um schwerwiegende Gewaltdelikte (oder Drogenhandel) geht. Für die Abwägung spielen schließlich eine besondere Rolle die Dauer des Aufenthalts, das Alter bei Ankunft im Aufnahmeland und das Ausmaß an Integration sowie (noch) vorhandene Bezüge zum Herkunftsland.⁸⁶

Kontroversen löst schließlich die Altersbestimmung bei jungen Flüchtlingen/Immigranten aus. Das Alter bzw. die Einstufung als Jugendliche bzw. als Kinder hat erhebliche Bedeutung für die Versorgung, Unterbringung, Ausbildung und nicht zuletzt die Durchführung von Asylverfahren. Im Übrigen ist das Alter entscheidend für die Anwendung des Jugend- oder Erwachsenenstrafrechts. Allerdings konzentrieren sich bislang europäische Ansätze auf die Altersbestimmung in Asylverfahren.⁸⁷ Jedoch überlappen sich die insoweit erörterten Probleme. Diese dürften weniger in der Feststellung liegen, dass die bisherigen Altersbestimmungsverfahren kein Geburtsdatum festlegen können, sondern lediglich einen Altersbereich angeben lassen. Vielmehr geht es um die Art und Weise der Durchführung, die Eingriffsintensität und die (rechtlichen) Konsequenzen, wenn das Alter nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Für das Strafverfahren führt die Feststellung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die be-

84 BVerwG I C 8.02, Urteil vom 16. Juli 2002.

85 *Maslov v Austria*, Grand Chamber Judgment, 23.6.2008; *Jakupovic v Austria*, Application no. 36757/97, Entscheidung vom 6.2.2003.

86 *Ndidi v The United Kingdom*, Application no. 41215/14, 14. September 2017; *Levakovic v. Denmark* (application no. 7841/14), Entscheidung vom 23.10.2018.

87 European Union Agency for Fundamental Rights and Council of Europe (2015). Handbook on European law relating to the rights of the child. Luxembourg: Publications Office of the European Union; *Wenke, D.* (2017). Age assessment: Council of Europe member states' policies, procedures and practices respectful of children's rights in the context of migration. Strasbourg: Council of Europe.

troffene Person bei Begehung einer Straftat minderjährig war, jedenfalls immer zur Anwendung des Jugendstrafrechts.

8 Zusammenfassung

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Europa lässt erkennen, dass eine repressive Trendwende, wie teilweise vorhergesagt, nicht eingetreten ist. Vielmehr setzt sich in Europa eine Gestaltung des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafrechtspraxis fort, die einerseits auf die bereits in den 1970er Jahren aufgegriffene Politik der Diversion und von Alternativen zur Freiheitsstrafe aufbaut. Andererseits bekommt internationales und europäisches Recht eine immer größere Bedeutung. Hier spielt zunächst die Kinderrechtskonvention eine zentrale Rolle. Die Europäische Union zielt dann mit einer Richtlinie aus dem Jahr 2016 auf die Stärkung der Verfahrensrechte junger Straftäter. Im Zentrum des internationalen und europäischen Rechts, ferner der Rechtsprechung des EGMR, steht eine kind- bzw. jugendgemäße Ausgestaltung des Strafverfahrens, die eine effektive Beteiligung von Beschuldigten und Angeklagten und damit ein faires Verfahren ermöglichen. Insgesamt lässt sich dann eine Tendenz zur Anhebung des Strafmündigkeitsalters feststellen. Im Übrigen werden Stimmen lauter, die für die Flexibilisierung des Jugendstrafrechts in Form der Anwendbarkeit auch auf Jungerwachsene eintreten.

*Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Albrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br.,
E-Mail: h.j.albrecht@mpicc.de*